



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/559								
Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt	Status: öffentlich								
Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Haushaltsmittel hier: Erstattung überzahlter FlüAG-Pauschalen Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 30.09.2021									
Beratungsfolge:	TOP: __								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
14.12.2021 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 124.704,00 Euro zu.

Er beauftragt die Verwaltung, den Überzahlungsbetrag an die Bezirksregierung Köln zu zahlen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja
- nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 531110/420000/0531310

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 124.704,00 Euro.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

positive Auswirkungen

negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Mit beigefügtem Bescheid vom 30.09.2021 fordert die Bezirksregierung Köln den festgestellten Überzahlungsbetrag der FlüAG-Pauschalen von 124.704,00 Euro zurück.

Da die Stadt Herzogenrath den Bescheid dieses Jahr erhalten hat und es sich um Rückzahlungen für Vorjahre handelt, ist der Aufwand komplett dem Jahr 2021 zurechnen. Dies bedeutet, dass der gesamte Betrag zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 zu buchen ist, unabhängig von der Fälligkeit.

Diese Faktoren waren bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht bekannt und konnten daher nicht mit berücksichtigt werden.

Da bei dem Sachkonto nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, beantragt die Verwaltung die Genehmigung der erheblichen überplanmäßigen Ausgabe.

Rechtliche Grundlagen:

FlüAG

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Per Fax

Datum: 30.09.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
20 - FIUAG

Bescheid

Monatliche Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG)

hier: Zahlungsmittelungen für die Meldemonate Januar – Dezember 2018 für Ihre Kommune

Anlage 1: Korrekturliste Erstattungsverfahren der festgestellten Rückforderungsfälle

Auskunft erteilt:
Frau Bongartz
Herr Büscher
Ramona.bongartz@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: B 0134 B 0133
Telefon: (0221) 147 - 3033
2338
Fax: (0221) 147 - 3925

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Zahlungsmittelungen für die **Meldemonate Januar – Dezember 2018** für Ihre Kommune werden zurückgenommen, soweit sie die aus der Anlage ersichtlichen überzahlten FlüAG-Pauschalen enthalten.
2. Die bereits ergangenen Rückforderungsbescheide, werden ebenfalls zurückgenommen und durch diesen Bescheid ersetzt, soweit sie sich auf das Jahr 2018 beziehen und die aus der Anlage ersichtlichen überzahlten FlüAG-Pauschalen enthalten.
3. Die Auszahlung der FlüAG-Pauschale ist bereits erfolgt.
4. Der nunmehr anhand der Rückforderungstabellen festgestellte Überzahlungsbetrag beträgt **124.704,00 EUR** und ist innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erstatten.

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
US-ID-Nr.: DE 812110859

Begründung:

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Datum: 30.09.2021
Seite 2 von 3

Sie haben für die **Meldemonate Januar – Dezember 2018** FlÜAG-Meldungen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 FlÜAG übermittelt. Hiervon eingeschlossen waren auch Nachmeldungen von Personen für vorangegangene Monate des Jahres. Darüber hinaus haben Sie ergänzende Angaben zu Personen getätigt, die im vorangegangenen Monat zunächst zurückgestellt wurden. Die übermittelten Angaben stellten die Basis für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 4 FlÜAG (monatliche FlÜAG-Pauschale) dar. Nach Prüfung der Abrechnungsvoraussetzungen für die gemeldeten Personen haben Sie eine Zahlungsmitteilung erhalten und die Auszahlung der FlÜAG-Pauschale ist erfolgt.

Nunmehr wurde festgestellt, dass für einen Teil der von Ihnen gemeldeten Personen eine Überzahlung erfolgt ist, da entsprechende zahlungsbezügliche Voraussetzungen nicht vorlagen.

Die Auszahlung der monatlichen FlÜAG-Pauschale erfolgt nach den Vorgaben des § 4 FlÜAG monatlich pro FlÜAG-Person. Die FlÜAG-Pauschale beträgt 866 € pro FlÜAG-Person. Eine höhere Pauschale oder eine mehrfache Gewährung der FlÜAG-Pauschale für einen Monat ist ebenso wie eine Gewährung der Pauschale für Personen, bei denen die Zahlungspflicht des Landes nach § 4 Absatz 5 FlÜAG bereits geendet hat, nicht vorgesehen.

In den betreffenden Monaten erfolgte für die in Anlage 1 aufgeführten Personen eine Auszahlung ohne Rechtsgrund. Die entsprechenden Zahlungsmittelungen wurden durch die Berücksichtigung von nicht abrechenbaren Personen teilweise rechtswidrig erlassen.

Gemäß § 48 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein begünstigender Verwaltungsakt darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

Bezirksregierung Köln



Datum: 30.09.2021

Seite 3 von 3

Ich habe im Rahmen des nach § 48 VwVfG grundsätzlich bestehenden Ermessens unter Beachtung der Vorgaben des § 48 Absatz 2 VwVfG NRW entschieden, die rechtswidrige Zahlungsmittelung zurückzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl § 4 Abs. 7 FlüAG als auch der Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) vom 26.06.2018 die Verpflichtung zur Rückzahlung bei zu Unrecht gewährten Leistungen ausdrücklich vorsehen. Die genannten Vorgaben in Gesetz und Erlass sprechen davon, dass eine Auszahlung ohne Rechtsgrund durch die Gemeinde zu erstatten bzw. eine fehlerhafte Zahlungsmittelung zurückzunehmen ist. Mein Ermessen ist insofern durch die genannten Vorgaben intendiert. Da Ihnen die gesetzlichen Regelungen bekannt waren, konnten Sie auf den Bestand der Zahlungsmittelung nicht vertrauen. Selbst wenn man davon ausginge, dass Sie auf den Bestand der Zahlungsmittelung hätten vertrauen können, fällt die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der rechtswidrigen Zahlungsmittelung zu Gunsten des öffentlichen Interesses aus.

Der nunmehr anhand der Rückforderungstabellen festgestellte Überzahlungsbetrag beträgt **124.704,00 EUR**. Ich erbitte, die Erstattung innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides auf das **der Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: 59 3005 0000 0001 6835 15 BIC: WELADEDXXX, Verwendungszweck R-Herzogen.20.21.132** vorzunehmen.

Falls Sie rechtliche Einwände gegen diesen Bescheid haben, rege ich an, sich vor der etwaigen Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da mögliche Unstimmigkeiten in vielen Fällen bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Bongartz